



Schützengesellschaft Westerhausen von 1815 e.V.

Ust.-Id-Nr.: 117/143/03394

Satzung





Schützengesellschaft Westerhausen von 1815 e. V.

Ust.-Id-Nr.: 117/143/03394

§ 1

Gründung und Sitz der Gesellschaft

§ 2

Zweck und Aufgaben

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

§ 5

Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8

Organe der Gesellschaft

§ 9

Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung

§ 10

Einberufung der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung



Schützengesellschaft Westerhausen von 1815 e. V.

Ust.-Id-Nr.: 117/143/03394

§ 12

Beschlussfassung der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung

§ 13

Der Vorstand

§ 14

Zuständigkeit des Vorstandes

§ 15

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

§ 16

Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

§ 17

Die Kassenprüfer

§ 18

Haftung

§ 19

Auflösung der Gesellschaft

§ 20

Weitere Festlegungen



Schützengesellschaft Westerhausen von 1815 e. V.

Ust.-Id-Nr.: 117/143/03394

§ 1

Gründung und Sitz der Gesellschaft

1. Die Schützengesellschaft Westerhausen von 1815 e. V., ist hervorgegangen aus den Freischützen zur Befreiung von der napoleonischen Fremdherrschaft.
2. Sie wurde am 4. April 1990 neugegründet und ist im Vereinsregister unter der Nr. 4 beim Amtsgericht Quedlinburg eingetragen.
3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Westerhausen.
4. Die Gesellschaft ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Landessportbundes Sachsen-Anhalt.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck der Gesellschaft ist:
 - a) die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder, insbesondere die jugendpflegerischen Aufgaben in Verbindung mit dem Schießsport wahrzunehmen,
 - b) die Förderung und Pflege der Sitten und Gebräuche des engeren Heimatgebietes und die Wahrung der Tradition der Schützen,
 - c) in alter Überlieferung die alljährliche Veranstaltung des Schützenfestes als Volks-; Heimat- und Schützenfest und sonstige schießsportliche Veranstaltungen durchzuführen,
 - d) die Pflege und Vertiefung der Schützenkameradschaft,
 - e) der Erhalt der Gesellschaft gehörenden Grundstücke und Gebäude.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung und Erhalt eigener Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung von sportlichen Wettkämpfen, die Betreuung und Anleitung von Schülern, Jugendlichen und allen weiteren Mitgliedern.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.



Schützengesellschaft Westerhausen von 1815 e. V.

Ust.-Id-Nr.: 117/143/03394

4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gesellschaft kann jede unbescholtene natürliche Person werden. Bei Minderjährigen jedoch nur, mit ausdrücklicher Zustimmung des/ der Erziehungsberechtigten.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrages und sonstiger Geldforderungen der Gesellschaft.
3. Die Aufnahme erfolgt während jeder Mitgliederversammlung auf Antrag per Akklamation mit 2/3 Stimmenmehrheit. Sie erhalten bei der Aufnahme die Satzung.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes verdienstvolle Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 5

Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Bei Aufnahme in die Gesellschaft ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten der Gesellschaft können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt.



Schützengesellschaft Westerhausen von 1815 e. V.

Ust.-Id-Nr.: 117/143/03394

3. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

4. Nicht im Erwerbsleben stehende Mitglieder zahlen auf Antrag einen monatlichen Mindestbetrag, der jeweils durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall festgelegt wird.

5. Die Aufnahmegebühren werden zusammen mit der ersten Beitragszahlung fällig. Beiträge sind mindestens vierteljährlich im Voraus auf das Konto der Gesellschaft zu zahlen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Sporteinrichtungen und Anlagen der Gesellschaft zu benutzen und an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen.

2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung in der Gesellschaft die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck der Gesellschaft einzusetzen.

3. Jedes Mitglied ist darüber hinaus verpflichtet, eine in der Versammlung festzulegende Zahl von Arbeitsstunden unentgeltlich für die Gesellschaft abzuleisten. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist eine von der Versammlung festzulegender Betrag an die Gesellschaft zu entrichten.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich innerhalb eines Jahres, die Tracht der Schützengesellschaft anfertigen zu lassen.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Anordnungen der Gesellschaft und die Weisungen des Vorstandes zu befolgen. Die Teilnahme aller Schützen an den schießsportlichen Veranstaltungen der Gesellschaft ist anzustreben.

6. Die beim Schießsport gültigen Regeln und Vorschriften bestimmt die Sportordnung des DSB und die jeweils erstellten Ausschreibungen.



Schützengesellschaft Westerhausen von 1815 e. V.

Ust.-Id.-Nr.: 117/143/03394

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus der Gesellschaft, Ausschluss oder durch Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
3. Die Mitgliedschaft erlischt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

§ 9

Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung

1. In der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung hat nur jedes Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechtes durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
2. Die Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeiten der Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und Umlagen,
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung der Gesellschaft
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
 - g) Bestellung von Ausschüssen und Wahl deren Mitglieder,
 - h) Wahl der Kassenprüfer.



Schützengesellschaft Westerhausen von 1815 e. V.

Ust.-Id-Nr.: 117/143/03394

§ 10

Einberufung der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal jeden Jahres soll die ordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden. Dazu wird schriftlich eingeladen.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand. kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12

Beschlussfassung der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erscheinendes Mitglied dies beantragt.
3. Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Versammlung fasst Beschlüsse mit im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur die Ja- und Nein Stimmen.
6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



Schützengesellschaft Westerhausen von 1815 e. V.

Ust.-Id-Nr.: 117/143/03394

7. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

8. Über Beschlüsse der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 13

Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus:

Oberschützenmeister als Vorsitzenden

Schützenmeister als stellvertretenden Vorsitzenden

weiterhin aus:

Schatzmeister · Schriftführer

1. Beisitzer · 2. Beisitzer · 3. Beisitzer

§ 14

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben

a) Vorbereitung und Einberufung der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung

sowie Aufstellung der Tagesordnung,

b) Ausführung von Beschlüssen der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung,

c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplanes.

2. Für seine Handlungen hat er in der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.



Schützengesellschaft Westerhausen von 1815 e. V.

Ust.-Id-Nr.: 117/143/03394

§ 15

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren, beginnend 1992, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder der Gesellschaft werden.
3. Ein Vorstandsmitglied muss ausscheiden, wenn 50 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in einer Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung ihm das Vertrauen versagt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen den kommissarischen Nachfolger.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 16

Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen



Schützengesellschaft Westerhausen von 1815 e. V.

Ust.-Id-Nr.: 117/143/03394

§ 17

Die Kassenprüfer

1. Drei Kassenprüfer sind von der Jahreshauptversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr der Gesellschaft buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen der Gesellschaftskasse, Rechnungen, Bankauszüge und dgl. zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Jahreshauptversammlung abgeschlossen sein.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnung der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 19

Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung die eigens dafür einberufen wird, und an der mindestens 2/3 der eingetragenen Mitglieder anwesend sein müssen, mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Thale, die es treuhänderisch zu verwalten hat und es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Dies gilt entsprechend, wenn die Gesellschaft aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



Schützengesellschaft Westerhausen von 1815 e. V.

Ust.-Id-Nr.: 117/143/03394

§ 20 Weitere Festlegungen

Weitere Festlegungen werden in der Geschäftsordnung der Schützengesellschaft verankert.

*Satzung vom 08.03.1990
Tag der Eintragung: 04.04.1990*

Änderungen:

*zuletzt geändert am 20.02.2010
Die Mitgliederversammlung vom 20.02.2010 hat die Änderung des § 6 (Rechte und Pflichten der Mitglieder) und die Einfügung von § 8 (Haftung) und die daraus resultierende numerische Änderung der nachfolgenden Paragraphen der Satzung beschlossen.*

Tag der Eintragung: 06.09.2010
.....

*zuletzt geändert am 12.09.2014
Die Mitgliederversammlung vom 12.09.2014 hat die Änderung des § 3 (Erwerb der Mitgliedschaft) und § 19 (Auflösung der Gesellschaft) der Satzung beschlossen.*

Tag der Eintragung: 20.11.2014
.....